

- Beschluss**  
 **Wahl**  
 **Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 01/011/2022/1**

**öffentlich**

Fachbereich: Büro des Landrates Bearbeiter/in: Kock, Sebastian, Dr.	Datum: 07.04.2022 Az.: 71-Ko
--	---------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Klima-, Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz	05.05.2022	Kenntnisnahme

#### **Klimaanalyse**

**Hier: Anregung vom 01.03.2022 gemäß § 21 KrO NRW i.V.m § 16 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates**

- |                             |                             |  |  |
|-----------------------------|-----------------------------|--|--|
| Finanzielle Auswirkung      | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Personelle Auswirkung       | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Organisatorische Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Auswirkung auf Kennzahlen   | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Klimarelevanz               | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zu kreisweiten Klimaanalyse, und die darin enthaltenen Begründungen für eine Verschiebung der fachlichen Beratung, zur Kenntnis.

Fachbereich: Büro des Landrates Bearbeiter/in: Kock, Sebastian, Dr.	Datum: 07.04.2022 Az.: 71-Ko
--	---------------------------------

## Klimaanalyse

Hier: Anregung vom 01.03.2022 gemäß § 21 KrO NRW i.V.m § 16 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates

### Ergänzungsvorlage:

Der Kreisausschuss hat die Anregung in seiner Sitzung vom 24.03.2022 zur fachlichen Beratung zunächst an den Ausschuss für Klima-, Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz weitergeleitet.

### Stellungnahme der Verwaltung:

An dieser Stelle wird auf die Ausführungen der Stabsstelle Klimaschutz zu dem Thema „kreisweite Klimaanalyse“ unter 3.2 der Vorlage 71/004/2021 im Rahmen der Sitzung des Beirates für Klimaschutz und Klimaanpassung am 10.11.2021 verwiesen. Nachfolgend sind aktualisierte Inhalte der Vorlage dargestellt.

### Grundlegende Informationen und öffentlich verfügbare Daten:

In einer (Stadt-)Klimaanalyse werden stadtklimatische Sachverhalte untersucht, bewertet, kartographisch dargestellt und so für die Planung nutzbar gemacht. In Nordrhein-Westfalen existiert die landesweite „Klimaanalyse NRW“, welche mit einer Auflösung von 100x100m vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) durchgeführt wurde (<https://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>). Die verhältnismäßig grobe Auflösung liefert wichtige Informationen über die (über-)regionale thermische und lufthygienische Situation, z.B. über die Entstehung von Kaltluftschneisen, welche von hoher Bedeutung für die Abkühlung urbaner Gebiete sind. Gleichzeitig verhindert die geringe Auflösung eine Nutzung für die Identifikation von Hitzeinseln im Stadtgebiet oder kleinräumigen Luftströmungen, welche bei der Begutachtung von Bauprojekten wichtig wären. **Von Seiten des LANUV ist allerdings geplant, im vierten Quartal dieses Jahres eine Ausschreibung für eine neue, landesweite Klimaanalyse zu finalisieren. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung ist für 2023 geplant, allerdings ist noch unklar, in welcher Auflösung (25x25m oder 10x10m) die erneute Klimaanalyse durchgeführt wird. Auch ist unklar, ob und wenn ja, wie eine Ausgestaltung von (kommunen-scharfen) Planungshinweiskarten realisiert wird. Diese sind nahezu unabdingbar, um die aus der Klimaanalysekarte erhaltene Ist-Betrachtung in Bewertungen zu überführen, mit denen die Planungsämter arbeiten können.**

*Ergänzende Informationen zur Datenlage von Starkregengefahrenkarten, welche nicht in der Stadtklimaanalyse inkludiert sind:* Am 28.10.2021 wurde vom Bundesamt für Kartographie und Geodäsie als Ergebnis eines Pilotprojekts eine landesweite Starkregengefahrenhinweiskarte für ganz Nordrhein-Westfalen veröffentlicht (verfügbar über [https://geoportal.de/Info/tk\\_04-starkregengefahrenhinweise-nrw](https://geoportal.de/Info/tk_04-starkregengefahrenhinweise-nrw) und <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>). Als Grundlegenden Daten zur Simulation der Starkregengefahren dienen in erster Linie die Geodaten des Landes NRW, insbesondere das hochaufgelöste, digitale Geländemodell sowie Informationen des amtlichen Liegenschaftskatasters. Weiterhin gingen die Daten der koordinierten Starkniederschlagsregionalisierung und -auswertung (KOSTRA) des Deutschen Wetterdienstes in die Berechnung ein.

## **Kreisinterner Hintergrund:**

Der Kreis Mettmann hat sich mit der Verabschiedung des Integrierten Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepts darauf verständigt, für seine kreisangehörigen Städte ein kompetenter Berater im Bereich Klimaanpassung zu sein.

Im Jahr 2020 hat die Kreisverwaltung Mettmann den Vorstoß unternommen und den technischen Dezernatsleitungen der kreisangehörigen Städte vorgeschlagen, eine kreisweite Stadtklimaanalyse mit einer hohen Auflösung (10x10m) durchzuführen. Der Vorschlag wurde mehrheitlich abgelehnt, da zum einen einige Städte bereits eine eigene Analyse durchgeführt haben. Zum anderen wurde auf die Planungshoheit der Städte verwiesen, welche durch einen öffentlichen Zugang der Analysen – welcher nicht angedacht war oder ist – hätte eingeschränkt werden können (siehe Vorlage 71/001/2020/1).

Der aktuelle Stand im Kreis Mettmann sieht nach hiesiger Kenntnis wie folgt aus:

- Erkrath: Stadtklimaanalyse (2020) und Starkregenanalyse (2018) vorhanden
- Haan: keine Analysen vorhanden
- Heiligenhaus: keine Analysen vorhanden
- Hilden: Stadtklimaanalyse vorhanden (allerdings mit Stand 2009)
- Langenfeld: Stadtklimaanalyse (2021) und Starkregenanalyse (2018) vorhanden
- Mettmann: keine Analysen vorhanden
- Monheim am Rhein: keine Analysen vorhanden
- Ratingen: Stadtklimaanalyse (2021 beauftragt)
- Velbert: Stadtklimaanalyse und Starkregenanalyse (2017) vorhanden
- Wülfrath: keine Analysen vorhanden

## **Bedeutung einer kreisweiten Stadtklimaanalyse für die Aufgaben des Kreises im Bereich der Klimaanpassung:**

Um seinen kreisangehörigen Städten als kompetenter Berater zur Verfügung zu stehen, sind die Daten aus einer kreisweiten, hochaufgelösten Stadtklimaanalyse von elementarer Bedeutung. Beispielhaft sei an dieser Stelle der große Stellenwert der Identifikation von Hitzeinseln zu nennen, welche besonders wichtig sind:

- **bei der Entwicklung einer Strategie des Katastrophen- bzw. Bevölkerungsschutzes** (Maßnahme KA 4.1: Informations- und Verhaltensvorhersage zu Hitzewellen (Hitzeaktionsplan (HAP)) & Maßnahme KA 4.2: Anpassung der Einsatzstrategien des Katastrophenschutzes)
- **beim aktiven Entgegenwirken z.B. durch Entsiegelung oder Bepflanzung** (u.a. Maßnahme KA 3.1: Klimaanpassungsmaßnahmen auf den kreiseigenen Liegenschaften)
- **bei der Beratung der kreisangehörigen Städte i.S. Stadtklima** (Maßnahme KA 2.2: Beratung der kreisangehörigen Städte i.S. Stadtklima)

## **Finale Bewertung zwecks Beschlussvorschlagsbildung:**

Eine kreisweite Klimaanalyse stellt eine elementare Grundlage dar, um bei der Planung von Bauprojekten bessere Aussagen über die Auswirkungen dieser auf die thermische Situation der jeweiligen Städte bzw. der Region treffen zu können, welche wiederum in den Planungs- und Entscheidungsprozess einfließen können. Gleichzeitig sind entsprechende Daten für die Kreisverwaltung notwendig, um seinen kreisangehörigen Städten als kompetenter Berater zur Verfügung stehen zu können.

Für eine Entscheidung über die Durchführung einer kreisweiten Klimaanalyse sollten die finalen Ausschreibungsdetails des LANUV berücksichtigt werden. Sollte die neue, landesweite Klimaanalyse in einer für Planungsvorhaben relevanten Rasterauflösung von 10x10m durchgeführt werden, sollte von einer Beauftragung einer eigenen Analyse abgesehen werden. Es

gilt allerdings in diesem Zusammenhang auch zwingend abzuwarten, wie die Gestaltung von Planungshinweiskarten aussieht. Sollten diese nicht (städtescharf) bereitgestellt werden, sollte geprüft werden, ob diese auf Basis der LANUV-Daten für alle kreisangehörigen Städte beauftragt werden können. Dies hätte den Vorteil, dass alle kreisangehörigen Städte (1) sowohl mit neusten Daten ausgestattet würden, als auch (2) vergleichbare Interpretationsgrundlagen hätten. Dies würde auch die Koordinierung von den obengenannten Klimaanpassungsmaßnahmen auf der Ebene der Kreisverwaltung erleichtern.

---

### **Anlass der Vorlage:**

Mit Schreiben vom 01.03.2022 hat sich der Kreisjugendrat mit beigefügter Anregung gemäß § 21 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) i.V.m. § 16 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates an den Kreistag gewandt.

### **Sachverhaltsdarstellung:**

Der Kreistag hat in zulässiger Weise in Ausübung der Ermächtigung des § 21 Abs. 1 S. 3 KrO NRW die Erledigung von Anregungen und Beschwerden gemäß § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung grundsätzlich auf den Kreisausschuss übertragen, es sei denn die Anregung oder Beschwerde betrifft Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 26 Abs. 1 S. 2 KrO NRW zuständig ist.

Nach der Regelung in § 21 KrO NRW i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates, müssen Anregungen Angelegenheiten betreffen, die in die Zuständigkeit des Kreises fallen.

Dem Landrat steht bei Anregungen und Beschwerden keine materielle Vorprüfungskompetenz zu, vielmehr ist die Anregung in die Tagesordnung aufzunehmen.

Bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Kreisjugendrats haben das Recht, zu diesen Anregungen und Beschwerden in der jeweiligen Sitzung des Kreisausschusses und des mitberatenden Fachausschusses auch mündlich Stellung zu nehmen.

Es wird empfohlen, dass der Kreisausschuss die Anregung in seiner Sitzung am 24.03.2022 aufnimmt beziehungsweise zur Kenntnis nimmt und sodann an den Ausschuss für Klima-, Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz zur fachlichen Beratung verweist.

Die letztendliche Beschlusskompetenz über den Inhalt der Anregung obliegt wiederum dem Kreisausschuss beziehungsweise Kreistag.

### **Anlage**

Anregung des Kreisjugendrates vom 01.03.2022